

# **Satzung über die Festsetzung des Verdienstauffalls der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Meerbusch**

**vom . Dezember 2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 /SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 3 Abs. 1, 21 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1**

### **Umfang des Verdienstauffalls**

(1) Die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Meerbusch haben Anspruch (§ 21 Abs. 3, 4 BHKG) auf Ersatz ihres Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

## **§ 2**

### **Höhe der Entschädigung**

(1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 35,00 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

(2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstauffallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.

(3) Der Höchstbetrag der Verdienstauffallpauschale wird auf 50,00 Euro pro Stunde festgesetzt.

## **§ 3**

### **Antragsverfahren**

Der Antrag auf Ersatz von Verdienstauffall ist schriftlich zu stellen.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Meerbusch über den Verdienstauffall für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Meerbusch vom 17. Dezember 1999 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Meerbusch über die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den . Dezember 2018

Angelika Mielke-Westerlage  
Bürgermeisterin